
S 59 AS 4316/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	- Arbeitslosengeld II, Bildungsgutschein, Ermessen, einstweiliger Rechtsschutz, Erstausbildung - § 16 Abs. 1 SGB II , §§ 77 ff SGB III, § 86 b SGG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 4316/05 ER
Datum	16.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 B 1024/05 AS ER
Datum	28.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 2005 aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller einen Bildungsgutschein für eine zweijährige überbetriebliche Ausbildung zum Kaufmann für audiovisuelle Medien zu erteilen, der insbesondere dem Antragsteller ermöglicht, an der am 13. Juni 2005 begonnenen Maßnahme beim FORUM Berufsbildung e. V. in Berlin teilzunehmen. Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. B. bewilligt. Im Übrigen wird der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Antragsgegnerin hat die dem Antragsteller entstandenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller (Ast) begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren von der Antragsgegnerin (Ageg) die F rderung einer Ma nahme der beruflichen Weiterbildung zum Kaufmann f r audiovisuelle Medien nach   16 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches   Grundsicherung f r Arbeitsuchende (SGB II) i. V. m.     77 ff des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III).

Der 1973 geborene Ast ist allein stehend und Vater zweier nicht in seinem Haushalt lebender Kinder. Er verf gt  ber keine abgeschlossene Berufsausbildung.  ber den "zweiten Bildungsweg" erlangte er zun chst die mittlere Reife und im Fr hjahr 2002 die allgemeine Hochschulreife. Wegen der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe untersteht er seit 1999 der Bew hrungshilfe. Sein im Jahre 2002 begonnenes Studium im Fach Verkehrswesen an der Technischen Universit t Berlin brach er im August 2004 endg ltig ab und bezog anschlie end Sozialhilfe. Bereits seit Ende 2003 bewarb sich der Ast erfolglos um betriebliche Ausbildungspl tze im kaufm nnischen Bereich. Seit Januar 2005 erh lt er laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II     ALG II).

Am 04. Februar 2005 beantragte der Ast nach bestandener Eignungspr fung die F rderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsma nahme f r Nichtleistungsempf nger (Bildungsgutschein) f r eine am 28. Februar 2005 beim F. Berufsbildung e. V. beginnende zweij hrige Ma nahme zum "Kaufmann f r audiovisuelle Medien". Mit Bescheid vom 23. Februar 2005 lehnte die Ageg die F rderung der beantragten Weiterbildung einschlie lich der Ausgabe eines Bildungsgutscheines mit der Begr ndung ab, das angestrebte Bildungsziel "Kaufmann f r audiovisuelle Medien" lasse eine dauerhafte berufliche Eingliederung nicht erwarten, da es nicht in die Berliner Bildungszielplanung 2005 aufgenommen worden und bundesweit eine bedeutende Arbeitskr ftenachfrage nicht zu verzeichnen sei. Dem lag eine interne Stellungnahme vom 23. Februar 2005 zugrunde. Darin hei t es, f r die Berufskennziffer (BKZ) 7034 seien bundesweit nur 10 Stellenangebote gemeldet, darunter keine Angebote f r diesen Beruf.  berwiegend handele es sich um Stellen f r Medienberater, Medienplaner, Mediengestalter und Webautoren. Bundesweit seien dagegen 342 Arbeitslose/Arbeitsuchende registriert, darunter 290 Arbeitslose. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Ageg durch Widerspruchsbescheid vom 07. Juni 2005 mit der Begr ndung zur ck, 270 arbeitslos gemeldeten Bewerbern in dem gesamten Berufszweig st nden nur 13 Angebote f r versicherungspflichtige Arbeitsstellen     eingeschlossen Medienberater, Medienplaner, Mediengestalter     gegen ber. Die angestrebte Qualifizierung erscheine nicht geeignet, eine zeitnahe und qualifikationsgerechte Integration zu erreichen. Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach   15 SGB II solle mit der zust ndigen Arbeitsvermittlung gekl rt werden, welche alternativen F rderm glichkeiten best nden. Im  brigen dokumentiere die Bildungszielplanung, welches Weiterbildungsangebot aus arbeitsmarktlicher Sicht, insbesondere auch regional, erforderlich sei. Zwischenzeitlich hatte der Ast, da der urspr nglich f r den 28. Februar 2005 geplante Beginn der Ma nahme auf den 13. Juni 2005 verschoben worden war, erneut einen Antrag auf Erteilung eines Bildungsgutscheines f r die Ma nahme beantragt, was die Ageg mit Bescheid vom 30. Mai 2005 aus den zuvor

genannten Gründen ebenfalls abgelehnt hatte.

Am 07. Juni 2005 hat sich der Ast mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Sozialgericht (SG) Berlin gewandt und begehrt, die Ageg zu verpflichten, seine berufliche Weiterbildung zum Kaufmann für audiovisuelle Medien nach [§§ 77 ff SGB III](#) zu fördern. Ferner hat er beantragt, ihm das Verfahren vor dem SG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines damaligen Prozessbevollmächtigten zu gewähren. Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsbegleitende Bildungsmaßnahme sei aus in seiner Person liegenden Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar. Im Hinblick auf sein Alter von 31 Jahren und auf die Tatsache, dass er bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, erscheine es als fast unmöglich, auf dem freien Ausbildungsmarkt eine Stelle zu bekommen. Die Entscheidung der Ageg sei auch ermessensfehlerhaft, da keine individuelle Prognose erstellt worden sei. Obwohl alle Berliner Agenturen für Arbeit die Bildungszielplanung gemeinsam erarbeiten würden, werde für die in Rede stehende Maßnahme von manchen Agenturen Bildungsgutscheine erteilt. Er habe ein großes Interesse an der Materie des angestrebten Bildungsziels und verfolge auch über Kontakte, die ihm nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erheblich erleichtern könnten. Zu Unrecht berücksichtige die Ageg nicht die Möglichkeiten der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit Erreichen des Bildungsziels. Im Hinblick auf den nahen Beginn der Bildungsmaßnahme sei eine einstweilige Regelung von Nutzen. Insbesondere sei zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes hier die Vorwegnahme der Hauptsache geboten. Denn das Warten auf einen späteren Durchgang der Bildungsmaßnahme, dessen Zustandekommen unsicher sei, sei ihm nicht zuzumuten. Bereits die ursprünglich vorgesehene Maßnahme habe mangels ausreichender Teilnehmerzahl nach hinten auf den 13. Juni 2005 verlegt werden müssen.

Das SG Berlin hat durch Beschluss vom 16. Juni 2005 die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Bewilligung von PKH abgelehnt. Der Ast habe das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht mit der hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen würde. Da es sich um eine Ermessensleistung handle, komme der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht, wenn dieses Ermessen auf Null reduziert sei. Die Einschätzung der Ageg, dass aufgrund der bestehenden Arbeitsmarktsituation auch nach erfolgreicher Teilnahme an der begehrten Weiterbildungsmaßnahme zum "Kaufmann für audiovisuelle Medien" eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Fortbestand der Arbeitslosigkeit bestehe, erscheine durchaus plausibel. So habe die Ageg dies aus einer Analyse der bundesweiten Arbeitskräfteerhebung in dem nämlichen Bereich gefolgert, wobei die insofern angeführten Tatsachen auch vom Ast jedenfalls nicht substantiiert in Abrede gestellt worden seien. Da das Begehren des Ast keine Erfolgsaussicht habe, sei auch der Antrag auf PKH zurückzuweisen.

Hiergegen wendet sich der Ast mit seiner Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen, sondern dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zur Entscheidung

vorgelegt hat. Des Weiteren beantragt er, ihm PKH f  r das Beschwerdeverfahren vor dem Landessozialgericht unter Beiordnung der Rechtsanw  ltin Regine Blasinski zu gew  hren. Er habe sich w  hrend der vergangenen Jahre stets darum bem  ht, seine schulische Qualifikation zu verbessern, um im Anschluss daran einmal eine bessere Ausbildung machen zu k  nnen. Jetzt m  chte er lediglich noch seinen Traum verwirklichen, zuk  nftig eine an den Medien orientierten T  tigkeit nachzugehen. Die Bundesagentur f  r Arbeit bzw. das Jobcenter wollten ihn dagegen nur in ein Hilfsarbeiterprogramm integrieren, wie aus dem beigef  gten Vermittlungsvorschlag als Gartenbauhelfer vom 04. Juli 2005 erkennbar sei. Bis zur Kl  rung der Finanzierungsfrage sei er von dem Ma  nahmetr  ger als Gasth  ter zugelassen worden. Seine Bewerbungen um einen betrieblichen Ausbildungsplatz seien s  mtlich ergebnislos geblieben. Auch gebe es keine entsprechenden Programme in dem f  r diesen Bereich zust  ndigen Oberstufenzentrum (OSZ Industrie und Datenverarbeitung) in Berlin-Wilmersdorf, welche eine solche von Anfang an verk  rzte â   zwei  hrige â   betriebliche Ausbildung unterst  tzen w  rden. Schon von daher sei eine Umschulung in einer   berbetrieblichen Ma  nahme vorzugsw  rdig. Bereits vor Abbruch des Studiums habe er sich bei der Bundesagentur f  r Arbeit (Hochschulteam) informiert. Dort sei ihm wiederholt die M  glichkeit einer Umschulung in Aussicht gestellt worden. Der Empfehlung, sich am Berliner Umschulungsmarkt nach einer seiner Interessen und Neigungen entsprechenden Umschulung zu orientieren, sei er nachgegangen und habe beim FORUM Berufsbildung die Eignungspr  fung abgelegt. Zum Nachweis seiner erfolglosen Bewerbungen um betriebliche Ausbildungspl  tze im kaufm  nnischen Bereich (einschlie  lich des Kaufmanns f  r audiovisuelle Medien) hat der Kl  ger 15 Absagen aus der Zeit von Januar 2004 bis M  rz 2005 vorgelegt. Weiter f  hrt er aus, Stellenangebote in der Medienbranche w  rden in den seltensten F  llen   ber die Bundesagentur ausgeschrieben. Er habe daher der Ageg Einstellungszusagen f  r den Fall des Bestehens der IHK-Pr  fung vorgelegt. Diese kleinen Betriebe w  rden in der Regel nicht selbst ausbilden. Ein weiterer Verweis auf betriebliche Ausbildungspl  tze sei ihm nicht zuzumuten. Denn die Betriebe h  tten sich f  r das laufende Jahr bereits entschieden und ihre Ausbildungspl  tze vergeben, so dass sich seine berufliche Eingliederung um weitere anderthalb Jahre verschieben w  rde. Die Liste der Berliner Ausbildungsbetriebe habe ihm schon im Februar vorgelegen. Auf seine Bewerbungen mit dem ausgef  llten Bogen f  r "betriebliche Einzelma  nahmen" habe er von den von der Ageg benannten Betrieben keine Antwort erhalten.

Die Ageg ist weiterhin der Ansicht, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes lasse eine F  rderung der begehrten Ma  nahme nicht zu. Die vom Kl  ger vorgelegten Einstellungszusagen w  rden von Kleinstbetrieben stammen, die aktuell keine Stellen zu besetzen h  tten. Zudem k  nne nicht vorher gesagt werden, ob diese Unternehmen in zwei Jahren noch best  nden. Die Durchf  hrung einer betrieblichen Ausbildung vermittele gr   ere Integrationschancen. Allenfalls sollte im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation eine Fortbildungsma  nahme in Form einer "betrieblichen Einzelma  nahme" erfolgen. Dem Ast seien daher am 26. Mai 2005 zwei Ausbildungsplatzangebote sowie zwei

Adressen aus dem Ausbildungsatlas der IHK Ã¼bermittelt worden. Auch sei ihm ausfÃ¼hrlich die Art der MaÃnahme erlÃ¤utert und der als Anlage 1 beigefÃ¼gte Erhebungsbogen fÃ¼r betriebliche EinzelmaÃnahmen nebst ErlÃ¤uterungen ausgehÃ¤ndigt worden. ZusÃ¤tzlich habe der Ast die als Anlage 2 beigefÃ¼gte Liste von Betrieben erhalten, welche Ã¼ber eine entsprechende Ausbildungsberechtigung verfÃ¼gten. Ihm sei empfohlen worden, sich bei den dort aufgefÃ¼hrten Arbeitgebern zu bewerben. Bisher sei nicht ersichtlich, ob und mit welchem Ergebnis der Ast diesen Angeboten nachgegangen sei. Auch sei der Ast dem ihm unterbreiteten Angebot, bei der Suche nach alternativen Ausbildungsplatzangeboten behilflich zu sein, bisher nicht nachgekommen. So kÃ¶nne nicht abschlieÃend festgestellt werden, dass ausschlieÃlich die vom Ast gewÃ¼nschte auÃerbetriebliche MaÃnahme die einzige MÃglichkeit zur beruflichen Eingliederung darstelle.

Mit Schreiben vom 22. August 2005 hat sich die BewÃ¤hrungshelferin des Ast an das Gericht gewandt und darauf hingewiesen, dass die DurchfÃ¼hrung der Umschulung ein wichtiger Schritt im Sinne einer positiven Resozialisierung wÃ¤re. Dem beigefÃ¼gt war aktuelles Informationsmaterial des F. Berufsbildung, in dem das Arbeitsgebiet Kaufmann fÃ¼r audiovisuelle Medien als zukunftsweisend dargestellt wird und weitere FortbildungsmaÃnahmen angeboten werden.

Auf Nachfrage des Senats hat der MaÃnahmetrÃ¤ger F. Berufsbildung e. V. am 09. September 2005 folgende, den Beteiligten bekannt gegebene Auskunft erteilt: An dem Lehrgang wÃ¼rden offiziell 12 Teilnehmer teilnehmen sowie weitere 5 Teilnehmer als "GasthÃ¶rer", deren Finanzierung noch nicht endgÃ¼ltig geklÃ¤rt sei. Zwei der GasthÃ¶rer hÃ¤tten bereits eine mÃ¼ndliche Zusage der Arbeitsagentur Mitte, wobei die Bildungsgutscheine noch nicht vorliegen wÃ¼rden. Von den regulÃ¤ren Teilnehmern (Alter zwischen 25 und 28 Jahren) hÃ¤tten sechs Personen Bildungsgutscheine der Jobcenter Reineckendorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin-Mitte und Tempelhof â SchÃ¶neberg (alle ausgestellt in der Zeit von Mai bis August 2005) und eine Person einen Bildungsgutschein der Agentur fÃ¼r Arbeit (ausgestellt im Mai 2005). Der Ast habe wegen der ungeklÃ¤rten Finanzierung bis zum 26. August 2005 als GasthÃ¶rer teilgenommen. Er kÃ¶nne daher auch jetzt noch in den Lehrgang einsteigen, ohne dass die erfolgreiche Teilnahme dadurch gefÃ¤hrdet wÃ¤re. Des Weiteren hat der MaÃnahmetrÃ¤ger auf telefonische Nachfrage am 23. September 2003 erklÃ¤rt, bis Ende des Jahres 2004 sei die MaÃnahme wiederholt von den Arbeitsagenturen als Ganzes zugelassen worden, seit Januar 2005 gebe es nur noch EinzelfÃ¶rderungen.

Bei der Entscheidungsfindung haben die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten der Ageg (.) vorgelegen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Das Passivrubrum war von Amts wegen zu berichtigen, da die Arbeitsgemeinschaft des Landes Berlin und der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit fÃ¼r den Ã¶rtlichen Bereich

des Verwaltungsbezirks Charlottenburg â Wilmersdorf, bezeichnet als Jobcenter Charlottenburg â Wilmersdorf, vertreten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, nach Auffassung der Senats im Sinne des [Â§ 70 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) beteiligtenÃ¤hig ist (vgl. Beschluss des Senats vom 14. Juni 2005, [L 10 B 44/05 AS ER](#)).

Der Senat geht unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens des Ast davon aus, dass sein Rechtsschutzbegehren im Beschwerdeverfahren darauf gerichtet ist, die Ageg zu verpflichten, ihm einen Bildungsgutschein fÃ¼r eine zweijÃ¤hrige Ã¼berbetriebliche Ausbildung zum Kaufmann fÃ¼r audiovisuelle Medien, der ihm insbesondere die Teilnahme an der am 13. Juni 2005 beim F. Berufsbildung e.V. begonnenen MaÃnahme ermÃ¶glicht, zu erteilen.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Anordnungsanspruch â die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist â sowie der Anordnungsgrund â die EilbedÃ¼rftigkeit der begehrten sofortigen Regelung â sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86 b Abs. 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung](#) â ZPO -). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung des Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der jeweiligen Instanz; im

Beschwerdeverfahren kommt es demnach auf den Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung an.

Nach dem gegenwÃ¤rtigen Sach- und Streitstand ist Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der Ast einen Anspruch auf die begehrte FÃ¶rderung der am 13. Juni 2005 beim F. Berufsbildung e. V. begonnenen beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme zum Kaufmann fÃ¼r audiovisuelle Medien und damit auf Erteilung eines entsprechenden Bildungsgutscheines hat, wobei insbesondere auch alle Voraussetzungen fÃ¼r einen positive Ermessensentscheidung der Ageg vorliegen.

GemÃ¤Ã [Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) kÃ¶nnen als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter anderem alle im VI. Abschnitt des IV. Kapitels des SGB II geregelten Leistungen erbracht werden. Soweit das SGB II fÃ¼r die einzelnen Leistungen nach Satz 1 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des SGB II ([Â§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#)). Nach [Â§ 77 Abs. 1 SGB III](#) kÃ¶nnen Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten gefÃ¶rdert werden, wenn

1. bei ihnen wegen eines fehlendes Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur fÃ¼r Arbeit erfolgt ist und

3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung wird dem Arbeitsuchenden durch Erteilung eines Bildungsgutscheines bescheinigt ([Â§ 77 Abs. 3 SGB III](#)).

Da sich hier die Notwendigkeit der Weiterbildung des Ast aus dem fehlenden Berufsabschluss (kein Abschluss einer Berufsausbildung, für die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren festgelegt ist ([Â§ 77 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 SGB III](#))) ergibt und der Ast keine berufliche Vortätigkeit von insgesamt 3 Jahren nachweisen kann, muss zur Begründung der Weiterbildungsnotwendigkeit zudem mit Wahrscheinlichkeit feststehen, dass eine berufliche Ausbildung (= betriebliche Ausbildung) oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus den in seiner Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist ([Â§ 77 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2](#)), wobei solche Gründe insbesondere im Hinblick auf Schulbildung, Alter, familiäre oder sonstige privaten Umstände bejaht werden können (vgl. Olk in Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung Praxiskommentar, 2. Aufl., RdNr 36 zu [Â§ 77](#)).

Entgegen der Auffassung der Ageg ist es nicht tragfähig, den Ast vorrangig auf die Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz als Kaufmann für audiovisuelle Medien zu verweisen, denn bei ihm liegt eine Kombination von ungünstigen Faktoren vor, die Bemühungen um eine betriebliche Ausbildung nahezu aussichtslos erscheinen lassen. Entscheidende Schwierigkeiten gehen dabei bereits vom Alter des Ast aus, der im 32. Lebensjahr steht und auf dem freien Ausbildungsmarkt, auf dem die Auswahl zwischen 19-jährigen Abiturienten besteht, um die raren Ausbildungsplätze konkurrieren muss. Hinzu kommt, dass der Ast eine Freiheitsstrafe verbüßt hat, die ausweislich des Umstandes, dass er seit 1999 und noch heute durch die Bewährungshilfe betreut wird (Schreiben der Bewährungshelferin bei den Sozialen Diensten der Justiz Plein-Reuter vom 24. Januar 2005 und 22. August 2005) von nicht unerheblichem Umfang war. Weiter kann der Ast, der die mittlere Reife und dann die allgemeine Hochschulreife "im zweiten Bildungsweg" erworben und ein Studium ohne Abschluss beendet hat, keine ungebrochene, für einen Arbeitgeber überzeugende Bildungsbiographie vorweisen. Diese Beurteilung der Situation des Ast wird bestätigt durch die von ihm vorgelegten Absagen auf Bewerbungen für verschiedene Ausbildungsplätze im kaufmännischen Bereich aus dem Jahre 2004, unter anderem auch von Firmen, die Kaufleute für audiovisuelle Medien ausbilden.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (die im Übrigen auch die Ageg nicht in Betracht zieht) ist nicht zumutbar, denn mit dem soeben geschilderten Ausbildungsniveau und dem Bestehen des Eignungstestes beim F. Berufsbildung e. V. hat der Ast sowohl sein Durchhaltevermögen für eine geregelte Ausbildung als auch das Vorliegen der notwendigen intellektuellen Fähigkeiten für eine berufspraktische kaufmännische Ausbildung belegt.

Die nach [Â§ 77 Abs. 1 Ziff. 2 SGB III](#) erforderliche Beratung vor der Teilnahme hat nach den in den Akten befindlichen Vermerken stattgefunden.

Soweit nach [Â§ 77 Abs. 1 Ziff. 3 SGB III](#) i. V. m. [Â§Â§ 84, 85 SGB III](#) die Zulassung der Maßnahme und des Trägers der Maßnahme vorliegen müssen, bedarf es vertiefter Erörterungen nicht, da die Ageg nicht vorträgt, dass die Maßnahme eine zweijährige Ausbildung zum Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien mit IHK-Prüfung oder der Maßnahmeträger eine F. Berufsbildung e. V. die Kriterien der [Â§Â§ 84, 85 SGB II](#) nicht erfüllt. Dass es (mit Ausnahme der Eignung der Maßnahme zur beruflichen Eingliederung dazu sogleich) an den (formalen) Anforderungen, die in [Â§Â§ 84, 85 SGB III](#) gestellt werden, fehlt, ist für den Senat nicht ersichtlich; insbesondere handelt es sich bei der F. Berufsbildung e. V. um einen regelmäßig im Rahmen des [Â§ 77 SGB III](#) tätigen Trägers, für dessen Maßnahmen von Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften Bildungsgutscheine erteilt werden. Zur Ausbildung zum Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien mit IHK-Prüfung ist festzuhalten, dass dieser Ausbildungsgang die grundlegende Voraussetzung einer Maßnahme dieser Art erfüllt; sie ist auf die Dauer von zwei Jahren konzipiert und damit wie es [Â§ 85 Abs. 2 Satz 2](#) verlangt um ein Drittel kürzer als die entsprechende betriebliche Ausbildung. Zur Überzeugungsbildung des Senats zum Vorliegen der Anforderungen nach [Â§Â§ 84, 85 SGB III](#) trägt weiterhin bei, dass nach Auskunft des Maßnahmeträgers von verschiedenen Jobcentern (und einer Agentur für Arbeit) Bildungsgutscheine, die die Kostenübernahme für den auch vom Ast angestrebten Ausbildungsgang ermöglichen, erteilt worden sind. Dies setzt die Prüfung von Maßnahme und Träger voraus, wobei der Senat nicht unterstellen mag, dies sei unsorgfältig oder mit unzutreffendem Ergebnis geschehen.

Es hindert eine zusprechende Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nicht, dass die Erteilung eines Bildungsgutscheines als Ermessensleistung ausgestaltet ist. Nach der Sach- und Rechtslage in diesem Einzelfall ist der Entscheidungsspielraum der Ageg jedenfalls so weit eingeschränkt, dass ein regelungsfähiger Anordnungsanspruch besteht (zur Regelungsanordnung bei Ermessen vgl. Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann, VwGO, [Â§ 123 RdNr 158 ff](#)).

Es ist bereits dargelegt, dass bei dem Ast die Voraussetzungen erfüllt sind, an die der Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung geknüpft ist ([Â§Â§ 16 SGB II, 77 SGB III](#)) und dass die Forderung einer Maßnahme in Frage steht, die ihrer Art nach den in [Â§Â§ 84, 85 SGB III](#) genannten Voraussetzungen entspricht. In dieser Situation hat die Ausübung pflichtgemäß, am Zweck der Vorschrift orientierten Ermessens nicht zum Gegenstand, abzuwägen, ob überhaupt eine Forderung erfolgen soll oder nicht. Die Ageg darf sich auch nicht darauf beschränken, eine gewünschte Maßnahme bloß abzulehnen, sie muss vielmehr zumindest in der Weise tätig werden, dass sie aus den ihr möglichen Leistungen die konkret angebrachte ermessensfehlerfrei auswählt und erbringt (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 1237 Nr. 23](#) für die medizinische Rehabilitation, ähnlich Niewald in Spellbrink/Eicher, Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, [Â§ 4 RdNr 387 ff](#); dagegen für ein verbleibendes Entschließungsermessen: Schmidt in

Davon ausgehend fÃ¼hrt die Gesamtschau der feststehenden SachverhaltsumstÃ¤nde und von der Ageg in das Verfahren eingefÃ¼hrten Positionen zur Verpflichtung, den beantragten Bildungsgutschein zu erteilen. Vor Darstellung der insoweit maÃgebenden ErwÃgungen bedarf es vorab der Gewichtung des von der Ageg fÃ¼r ihre Ablehnungsentscheidung als wesentlich herangezogenen Gesichtspunktes der (fehlenden) Eignung der beabsichtigten Ausbildung zur erheblichen Verbesserung der Eingliederungsaussichten. Insoweit herrscht keine Einigkeit, ob eine positive Prognose im â hier vorliegenden â Fall des Â§ 77 Abs. 1 Nr. 1 3. Alternative (wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist) Ã¼berhaupt â wie in den anderen Alternativen des [Â§ 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) â Zugangsvoraussetzung zu MaÃnahmen der beruflichen Weiterbildung ist (so Schmidt a.a.O. RdNr 42 aber: "an weniger enge Voraussetzungen gebunden") oder ob die Prognose entfÃhlt, weil sich aus dem Fehlen eines berufsqualifizierenden Abschlusses in Ansehung der VerhÃltnisse am Arbeitsmarkt immer dessen Notwendigkeit ergibt (vgl Niewald a.a.O. RdNr 68, wohl auch Stratmann in Niesel, SGB III, 3. Aufl, Â§ 77 RdNr 15 ff nach dem Gliederungszusammenhang). Der Senat neigt der zuletzt genannten Auffassung zu, sieht aber andererseits keine durchgreifenden Bedenken, auf der Ebene der ErmessensbetÃtigung ErwÃgungen zuzulassen, die die Eignung (auch im Vergleich zu anderen Mitteln) der beabsichtigten MaÃnahme zur Realisierung des Eingliederungszieles zum Gegenstand haben. Dies rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, dass die ErmessensausÃ¼bung am Zweck der Vorschrift auszurichten ist, der vorrangig darin besteht, grÃ¼ÃtmÃgliche Eingliederungserfolge bei effizientem Mitteleinsatz zu erreichen.

Im Fall des Ast ergeben sich unter dem Blickwinkel der Eignung der MaÃnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Eingliederungschancen "weder absolut noch relativ" Gesichtspunkte, die dafÃ¼r sprÃchen, sie dem Ast vorzuenthalten.

MaÃnahmebezogen ist bereits dargestellt worden, dass Bildungsgutscheine von anderen Jobcentern und einer Agentur fÃ¼r Arbeit erteilt worden sind, denen eine positive EinschÃtzung des Bildungsganges zu Grunde liegt. Dem ist die Ageg nicht in beachtlicher Weise entgegengetreten. Die von ihr vorgelegten Zahlen zum VerhÃltnis Arbeitssuchende/offene Stellen sind weniger zeitnah als die angesprochenen sonstigen Bewilligungen. Zudem gewinnt das Zahlenmaterial ausschlaggebende Bedeutung nur in Verbindung mit der Abgrenzung des relevanten Teilarbeitsmarktes (welche BeschÃftigungen sind auf Angebots- und Nachfrageseite erfasst, welche artverwandten BeschÃftigungen kommen ebenfalls in Betracht (bzw kommen nicht in Betracht, sind aber unter der BKZ 7034 erfasst) , Teilzeit- und SelbstÃndigenquote) und der Bewertung der wesentlichen Strukturmerkmale, die ihn ansonsten kennzeichnen (etwa AusmaÃ der Fluktuation, Quote der gemeldeten Stellen). Auch in Kenntnis des Umstandes, dass abweichende fachkundige Beurteilungen in erheblichem Umfang vorliegen, hat die Ageg keinen Anlass (oder keine MÃglichkeit) gesehen, die von ihr herangezogene Erkenntnisgrundlage zu ergÃnzen oder zu erlÃutern, wie dies etwa durch fachlich fundierte AusfÃ¼hrungen zu Besonderheiten (s.o.) des in Frage stehenden

Teilarbeitsmarktes hätte geschehen können.

Auch soweit im Rahmen von Ermessenserwägungen (zumindest gleichwertige, ggfs. finanzielle weniger aufwändige) Alternativen in Betracht zu ziehen sind, ergibt sich kein Anhalt dafür, dass es hier geboten sein könnte, den Ast in anderer Weise zu fördern, als durch die Erteilung des beantragten Bildungsgutscheins. Soweit die Ageg den Ast zunächst darauf "verwiesen" hat, den von ihm angestrebten Bildungsabschluss auf dem Wege einer regulären betrieblichen Ausbildung zu erreichen, ist bereits begründet worden, warum der Senat dies nicht als realistische Alternative (und damit auch nicht als tragfähige Erwägung im Rahmen des Auswahlermessens) ansieht. Gleiches gilt im Ergebnis für die nunmehr von der Ageg ins Auge gefasste besondere Förderung im Rahmen einer "betrieblichen Einzelmaßnahme" (Förderung des Arbeitgebers). Dies ist abgesehen davon, dass keine positive Prognose zur konkreten Umsetzbarkeit vorliegt insbesondere nicht als Erfolg versprechend anzusehen, da wie vom Ast aufgezeigt von der für die theoretische Ausbildung zuständigen Berufsschule das Oberstufenzentrum für Industrie und Datenverarbeitung in Berlin-Wilmersdorf keine Programme zur Stützung einer auch in diesem Falle von vorn herein auf 2 Jahre verkürzten betrieblichen Ausbildung bereit gehalten werden. Das Angebot einer beruflichen Weiterbildung (gefördert nach [§ 77 SGB III](#)) in einem anderen Ausbildungsberuf, der (sofern ein sachlicher Grund etwa bessere Nachfrage am Arbeitsmarkt darstellbar wäre) im Rahmen des Auswahlermessens eine beachtliche Alternative wäre, ist ausweislich der Aktenlage nicht erfolgt und wird von der Ageg, wie ihr Vortrag zeigt, auch nicht beabsichtigt.

Die ergänzend heranzuziehenden (allgemeinen) Erwägungen stützen ebenfalls eine Bewilligungsentscheidung. Wenn die "Zugangsvoraussetzungen" zu einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung vorliegen, sind in Ansehung der grundrechtlich geschützten Berufswahlfreiheit die Wünsche des Berechtigten in besonderem Maße zu berücksichtigen (s. auch [§ 33 Satz 2](#) Erstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I), dazu Schmidt a.a.O. RdNr 58). Auch die Einführung des Bildungsgutscheins ([§ 77 Abs. 3 SGB III](#)) macht deutlich, dass [§ 77 SGB III](#) in seiner neuen Fassung die Stärkung der Eigenverantwortung des Arbeitsuchenden und damit seiner Entscheidungs- und Wahlrechte bezweckt. Das in diesem Sinne zu beachtende Anliegen des Ast ist eindeutig und deckt sich mit dem erhobenen Anspruch; dass es ihm an einer hinreichenden Motivation fehlen könnte, das Bildungsziel intensiv zu verfolgen, ist sicherlich nicht zu vermuten. Die vorliegenden Bewilligungen (die noch dazu durchweg zu Gunsten deutlich jüngerer Antragsteller erfolgt sind) deuten darauf hin, dass die Gefahr das grundsätzlich zu beachtende Gleichbehandlungsgebot ([Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz) im Rahmen einer Ermessensausübung zu verletzen, durch eine Ablehnung weit eher besteht als im Falle der Gewährung.

Die Entscheidung über die Förderung der Maßnahme durch Erteilung eines entsprechenden Bildungsgutscheins ist dringlich (Anordnungsgrund), da das Abwarten des Ergebnisses in der Hauptsache eine unzumutbare Verzögerung beinhalten würde. Da die Maßnahme eine positiv prognostizierte wesentliche

Verbesserung der Eingliederungsaussichten des Ast zum Gegenstand hat, wÃ¼rde eine Verweisung auf das Hauptsacheverfahren bedeuten, dass ihm fÃ¼r die Dauer desselben diese verbesserte Position vorenthalten bleibt, er vielmehr mit Wahrscheinlichkeit weiterhin auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen ist. Die Unzumutbarkeit ist weiter in zwei AusprÃ¼gungen konkretisiert. Zum einen befindet sich der Ast fÃ¼r eine berufliche Erstausbildung in einem fortgeschrittenen Lebensalter, so dass er von weiteren VerzÃ¼gerungen besonders nachhaltig betroffen wÃ¼re. Zum anderen hat er bisher als Gast an der angestrebten Ausbildung teilgenommen. Eine Ablehnung des Eilbefehrs wÃ¼rde deshalb in seinem Fall eine besondere Erschwerung insoweit herbeifÃ¼hren, als die Verwertbarkeit des bisher erbrachten Lernaufwandes und der damit verbundene Zeitvorteil entfielen. Im Ã¼brigen ist nicht gesichert, dass â und ggfs zu welchem Zeitpunkt â die hier angestrebte WeiterbildungsmaÃnahme nochmals angeboten wird, so dass auch insoweit durch Zeitablauf eine Vereitelung des geltend gemachten Rechts droht.

Dem Ast war daher PKH fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren unter Beordnung seines damaligen ProzessbevollmÃchtigten gemÃÃ [Â§ 73a SGG, 114 ff ZPO](#) zu bewilligen, da aus den dargelegten GrÃ¼nden die Rechtsverfolgung bereits im Verfahren vor dem SG Berlin eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und der Ast nach seinen wirtschaftlichen und persÃ¶nlichen VerhÃltnissen nicht in der Lage war und ist, die (auÃgerichtlichen) Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine weitergehende Bewilligung von PKH sah der Senat bei der gegebenen Sachlage, dass fÃ¼r den Ast im Beschwerdeverfahren kein ProzessbevollmÃchtigter aufgetreten ist und der Ageg die Verfahrenskosten aufzuerlegen waren, nicht als geboten an.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Die Entscheidungen sind nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 08.12.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024